# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

## TÜV SÜD Aktiengesellschaft

**Stand 30.09.2026**



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

## Präambel

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 30.09.2026 diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.

## § 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der TÜV SÜD AG („Gesellschaft"), der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit sie den Aufsichtsrat betreffen, sowie dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrates aus. Seine Mitglieder haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

(3) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

(4) Der Aufsichtsrat erarbeitet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen ein Anforderungsprofil für das Gesamtgremium, das aus einem Kompetenzprofil und Diversitätskonzept einschließlich konkreter Ziele für seine Zusammensetzung besteht, und überprüft dieses regelmäßig. Das Kompetenzprofil umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die von ihm festgelegten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und strebt die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.

## § 3 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Beratung und Überwachung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat ist bei allen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Die erstmalige Bestellung erfolgt längstens für drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die letztmalige Bestellung soll nicht über das zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültige Renteneintrittsalter hinausgehen. Der Aufsichtsrat erarbeitet für den Vorstand ein Anforderungsprofil einschließlich eines Diversitätskonzepts.

(4) Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

(5) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft angemessen.

(7) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter im Unternehmen interne Compliance-Richtlinien gelten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln in deren jeweils geltender Fassung, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen und mit ihren Pflichten vereinbar sind.

## § 4 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungsleitung obliegt dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig sein

(3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für seine restliche Amtszeit gewählt. Der Nachfolger ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen.

(4) Der Stellvertreter hat, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt, die

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## § 5 Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen war. Im Übrigen hat er die im Gesetz, der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats berät zwischen den Aufsichtsratssitzungen mit dem Vorstandsvorsitzenden die Geschäftsentwicklung der einzelnen Geschäftsfelder, die Strategie, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement sowie Compliance- und Nachhaltigkeits-Fragen des Unternehmens.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet den Aufsichtsrat sodann spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel. Er vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten Behörden, der Gesellschaft und dem Vorstand. Er ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.

## § 6 Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss, einen Personalausschuss und einen Prüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Als weitere Ausschüsse hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss und einen Strategieausschuss gebildet. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

(2) Für die Einberufung, Form, Durchführung und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse sowie im Hinblick auf Geheimhaltungspflichten und die Rückgabe von Unterlagen gelten § 13 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 1, 2, 4 bis 7, § 15 sowie § 17 entsprechend, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder einer vom Aufsichtsrat für einen Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung explizit etwas anderes geregelt wird oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Aufsichtsratsmitglieder haben in einem Ausschuss, dem sie nicht angehören, kein Stimmrecht. Sie können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Soweit den Aufsichtsratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, die Teilnahme nach Abs. 3 versagt wird, sind diese auch nicht berechtigt, in die Sitzungsunterlagen und Sitzungsprotokolle des Ausschusses Einsicht zu nehmen. Die Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse sind den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen, sofern sie der Aufsichtsratsvorsitzende nicht für ausnahmsweise geheimhaltungsbedürftig erklärt.

(5) Der Vorsitzende eines Ausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Arbeit des Ausschusses. Er gibt die Willenserklärungen des Ausschusses ab und führt dessen Schriftwechsel.

## § 7 Vermittlungsausschuss

(1) Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz genannten Aufgabe für die Dauer seiner Amtszeit einen Vermittlungsausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ist stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses. Scheidet während der Amtsdauer eines der gewählten Mitglieder aus dem Ausschuss aus, so ist für das ausscheidende Ausschussmitglied eine Nachwahl entsprechend S. 1 vorzunehmen.

(2) Der Vermittlungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorsitzende hat – abweichend von § 6 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 7 Satz 5 – keine zweite Stimme.

## § 8 Personalausschuss

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter und vier weitere Mitglieder angehören, von denen je zwei aus der Mitte der Arbeitnehmervertreter und aus der Mitte der Anteilseignervertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich auch Vorsitzender des Personalausschusses. Scheidet während der Amtsdauer eines der gewählten Mitglieder aus dem Ausschuss aus, so ist für das aus-

scheidende Ausschussmitglied eine Nachwahl entsprechend Satz 1 vorzunehmen.

(2) Dem Personalausschuss sind folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

a) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie bei Ernennung des Vorsitzenden und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands;

b) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat über die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG;

c) Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle sich hieraus ergebenden Fragen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Aufsichtsrats über die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG;

d) Beschlussfassung über die Gewährung von Krediten an die in den §§ 89 und 115 AktG benannten Personen anstelle des Aufsichtsrats.

(3) Der Personalausschuss erörtert mit dem Vorstand die Nachfolgeplanung für Führungskräfte, das Führungskräfteentwicklungs-System und die HR-Strategie.

(4) Der Personalausschuss erörtert mit dem Vorstand die Einführung von Vergütungssystemen, insbesondere Bonus- oder Prämiensysteme für leitende Angestellte sowie für Mitglieder der Geschäftsführung bei Unternehmen des TÜV SÜD Konzerns.

(5) Der Aufsichtsrat kann dem Personalausschuss weitere Aufgaben und Rechte übertragen.

(6) Der Personalausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen.

## § 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören je drei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die weiteren fünf Mitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Scheidet während der Amtsdauer eines der gewählten Mitglieder aus dem Ausschuss aus, so ist für das ausscheidende Ausschussmitglied eine Nachwahl entsprechend Satz 3 vorzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der nicht Vorsitzender des Aufsichtsrats sein soll.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sowie unabhängig vom Vorstand, der Gesellschaft und dem kontrollierenden Aktionär sein.

(4) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder den Aufsichtsrat zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, die der Aufsichtsrat für den Prüfungsausschuss erlässt.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen.

(6) Näheres zu den Aufgaben und Befugnissen, den Sitzungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses regelt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, die der Aufsichtsrat erlässt.

## § 10 [aufgehoben]

## § 11 Strategieausschuss

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Strategieausschuss. Dem Strategieausschuss gehören je drei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an, die jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Scheidet während der Amtsdauer eines der Mitglieder aus dem Ausschuss aus, so ist für das ausscheidende Ausschussmitglied eine Nachwahl entsprechend Satz 2 vorzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Strategieausschusses wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Strategieausschusses.

(3) Der Strategieausschuss befasst sich mit den Themen Unternehmensstrategie, Technologien und Innovationen, Digitalisierung, nachhaltige Unternehmens-Entwicklung, Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) sowie mit bedeutsamen Projekten (u. a. auch M&A) für die TÜV SÜD AG. Der Strategieausschuss hat dabei insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Gesamtstrategie, die Gegenstand der Durchsprache / Genehmi-

gung im Aufsichtsrat ist, die Strategie des Unternehmens zu erörtern und dem Vorstand zu diesen Themen beratend zur Seite zu stehen.

(4) Der Strategieausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen.

## § 12 Sonderausschuss

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Sonderausschuss. Dem Sonderausschuss gehören je drei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an, die jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Scheidet während der Amtsdauer eines der Mitglieder aus dem Ausschuss aus, so ist für das ausscheidende Ausschussmitglied eine Nachwahl entsprechend Satz 2 vorzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Sonderausschusses wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Sonderausschusses.

(3) Der Sonderausschuss befasst sich mit den Entwicklungen um den Dammbruch Brasilien. Der Sonderausschuss soll mit den vom AR mandatierten Rechtsberatern die Entwicklungen aktiv begleiten und die potenziellen Folgen für das Unternehmen, seine Organe und Gremien in den Fokus seiner Arbeit stellen. Der Sonderausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Arbeit und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse.

(4) Der Sonderausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen.

## § 13 Aufsichtsratssitzungen

(1) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderhalbjahr statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Er kann den Vorstand der Gesellschaft mit der Einberufung beauftragen.

(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Post, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere auch über den allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglichen elektronischen Datenraum). Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung bzw. der Einstellung in den elektronischen Datenraum und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einberufene Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

(3) In der Einberufung sind Ort, Zeitpunkt und Form der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung konkret anzugeben. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen bis zum fünften Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung bzw. Einstellung in den elektronischen Datenraum rechtfertigt. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sind die erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen, dass sich jedes Mitglied ausreichend auf den betreffenden Beschlussgegenstand vorbereiten kann. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, sofern nicht ein dringender Fall eine kürzere Frist rechtfertigt, bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt bzw. in den elektronischen Datenraum eingestellt werden.

(4) Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, darf eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern, die auch nicht gemäß § 14 Abs. 4 an der Sitzung teilnehmen oder gemäß § 14 Abs. 5 durch Überreichung einer Stimmabgabe repräsentiert sind, ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist, die mindestens drei Tage ab Mitteilung (der Tag der Mitteilung nicht mitgerechnet) beträgt, der Beschlussfassung nachträglich zuzustimmen oder zu widersprechen. Der Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für die Beschlussfassung über einen einzelnen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde.

## § 14 Sitzungsablauf und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, auf jeden Fall mindestens drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.

(3) Auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats zu vertagen, wenn nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder persönlich anwesend sind und auch nicht gemäß § 14 Abs. 4 oder gemäß § 14 Abs. 5 durch Überreichung einer Stimmabgabe repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer in der betroffenen Beschlussfassung jeweils die gleiche Anzahl von Stimmen abgegeben wird. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt,

sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates keine besondere Aufsichtsratssitzung einberuft. Ein nochmaliges Verlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

(4) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats per Telefon, per Videokonferenz (im Wege der Bild- und Tonübertragung) oder unter Nutzung vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, am Tag der Aufsichtsratssitzung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte an der Teilnahme am Ort der Aufsichtsratssitzung verhindert ist oder die Teilnahme aufgrund gesetzlicher Einschränkungen nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Gegen eine solche Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats kein Widerspruchsrecht zu.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht gemäß § 14 Abs. 4 an einer Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen in der Regel als Präsenzsitzungen stattfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann entscheiden, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch per Telefonkonferenz, per Videokonferenz (im Wege der Bild- und Tonübertragung) oder unter Nutzung vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel – einschließlich einer Kombination dieser Medien – abgehalten werden und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen im Wege einer schriftlichen, per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel – einschließlich einer Kombination dieser Medien – herbeigeführten Stimmabgabe erfolgen. Gegen eine solche Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats kein Widerspruchsrecht zu.

(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Über die Ausübung der Beteiligungsrechte bei paritätisch mitbestimmten Tochterunternehmen gemäß § 32 Mitbestimmungsgesetz beschließt der Aufsichtsrat ausschließlich mit den Stimmen der Anteilseignervertreter.

## § 15 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Form der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gemäß § 14 Abs. 6 gilt Entsprechendes. Die Niederschriften sind im Regelfall innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Kopie der Niederschrift. Das Original ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Einsicht in und Aushändigung von Niederschriften und Unterlagen auszuschließen, wenn ein Interesse an besonderer Geheimhaltung besteht.

## § 16 Vorbereitung von Sitzungen, Anwesenheit weiterer Personen

(1) Die Vertreter der Anteilseigner und die Vertreter der Arbeitnehmer bereiten bei Bedarf die Sitzungen des Aufsichtsrats gesondert vor, soweit gewünscht unter Zuziehung aller oder einzelner Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Vorstand nimmt grundsätzlich an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, allerdings tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand.

(3) Der Aufsichtsrat kann den Abschlussprüfer als Sachverständigen hinzuziehen. In diesem Fall nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Über die Zulassung weiterer Personen, die zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden können, entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

## § 17 Geheimhaltungspflichten, Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Informationen an Dritte weiterzugeben, bei denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf

von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen, hat er vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegen. Dritte, die an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen oder denen vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Gesellschaft weitergegeben werden sollen, sind vorab zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Bei Beendigung des Amtes gibt jedes Mitglied des Aufsichtsrats die Unterlagen, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erhalten hat, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück. Auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Informationen sind zu löschen. Eine schriftliche Bestätigung, dass erhaltene Unterlagen bereits vernichtet bzw. elektronische Daten bereits gelöscht wurden, ist ausreichend. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen und elektronischen Daten zu.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## § 18 Interessenskonflikte

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ausschließlichdem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll Interessenkonflikte insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll an den Aktionär bzw. die Aktionäre über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

(3) Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft oder diesen jeweils nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits, soweit für diese nicht ohnehin die Mitwirkung bzw. Zustimmung des Aufsichtsrats nach gesetzlichen Vorschriften (vgl. insbesondere §§ 89, 112, 114, 115 AktG) erforderlich ist, unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats nach näherer Regelung des § 10 Abs. 2 Ziff. IV. a) der Geschäftsordnung des Vorstands. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang (etwa Hauptuntersuchungen, Liftinspektionen), wenn der Wert eines solchen Geschäfts im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt. Nahestehende Personen, Unternehmen oder Vereinigungen für diese Zwecke sind solche im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS / IFRS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Alle Geschäfte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, Vereinigungen und Unternehmen einerseits und der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen andererseits haben – auch wenn keine Mitwirkung oder Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder der Geschäftsordnung des Vorstands erforderlich ist – den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären.

## § 19 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

**TÜV SÜD AG**
Westendstraße 199
D-80686 München
Tel: +49 89 5791 – 0
E-Mail: info@tuvsud.com

AG_GoAR-DE-pb-210x297-w-26-09-23 TÜV®